



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0838-I/A/4/2016

Wien, 13.2.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11389/J der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Ja, es gibt einen Pool, wobei mein Dienstwagen nicht dem Pool angehört.

Frage 3:

Im Jahr 2016 wurden 95.357 Kilometer zurückgelegt. Hinsichtlich der Vorjahre verweise ich auf die Beantwortung der Voranfrage Nr. 8218/J.

Fragen 4 bis 6:

Auf Grund der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes (StF: BGBl. II Nr. 524/2012) sind Fahrtenbücher zwingend zu führen; die Fahrtenbuchverordnung selbst (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. August 1975 über das Fahrtenbuch, StF: BGBl. Nr. 461/1975) ist nicht anwendbar für die obersten Organe.

Fragen 7 bis 9:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Fragen 10 und 11:

Ja, ein Beitrag wird geleistet. Die Administrierung dieses Beitrages fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes, auf welches ich daher verweise.

Frage 12:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Fragen 13 bis 15:

Die Privatnutzung unterliegt nicht dem Interpellationsrecht; die Nutzung kann nur im Einklang mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

